

Verordnung

über die Widmung eines Straßenstückes für den Gemeingebrauch und die Einreihung als Gemeindestraße.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am **10.06.2021** gemäß § 11 (1) OÖ. Straßengesetz 1991, LGBL. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Der Errichtung des Begleitweges Riedau- Dorf/Pram, im Lageplan dargestellt, Parzelle Nr. 62/3 KG. Vormarkt-Riedau, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gem. § 8 (2) Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 84/1991 i.d.g.F., eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der neuen Weganlage ist aus dem Lageplan (Katastermappe M 1:500) zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

